

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Arbeitskreis Personalräte und Vertrauensleute
an Münchner Schulen



Newsletter Nr. 21, April 2022

Dienstliche Beurteilungen: eine unendliche Geschichte

Alle vier Jahre steht sie an: die Dienstliche Beurteilung. Die GEW hat schon viel dazu geschrieben (siehe Newsletter Nr. 6 und 11). Vieles davon ist immer noch aktuell. Zum Verfahren verweisen wir euch auf die o. g. Newsletter (<https://www.gew-muenchen.de/mitbestimmung/personalraete-vertrauensleute/muenchner-schulen/>). Im Wesentlichen hat sich daran nichts geändert – außer man ist Lehrkraft an einer Schule mit Erweiterter Schulleitung. Dort übernimmt die Rolle des*der Entwurfsverfasser*in die Erweiterte Schulleitung. Sie schreibt die Beurteilung (angeblich unabhängig von dem*der Schulleiter*in, tatsächlich aber meist untereinander abgesprochen). Das Entwurfsgespräch ist mit dieser zu führen und ein etwaiges Beurteilungsgespräch verbleibt an der Schule; es findet also an ESL-Schulen nicht mehr im RBS bei der jeweiligen Schulabteilung statt. Die GEW bedauert das, denn gegen internes Gemauschel gibt es hier keine Chance mehr!

Die meisten Kolleg*innen dürften ihre Beurteilungen für den Zeitraum von 2016 bis 2020 bereits haben. Al-

Die Bebilderung zum Thema Beurteilung zeigt einige jener Plakate zum Aushang an den Schulen, welche die GEW Bayern in den vergangenen 15 Jahren zum Thema Dienstliche Beurteilung erstellt hat.

**„Tut uns leid,
aber nicht jeder ist geeignet und befähigt, die notwendige
Leistung für eine Höherstufung zu erbringen.“**

Sie kennen das doch aus Ihrer eigenen
Benotungspraxis.
Die Quote muss schon stimmen!“
(anonymer Beurteiler)

Die GEW fordert
die sofortige Abschaffung
der dienstlichen Beurteilung
und A 13 als Eingangsamt
für alle Lehrerinnen und Lehrer

Außerdem:

- unabhängige Beratung
- kollegiale und professionell geleitete Supervision
- qualitative und quantitative Ausweitung der Fortbildung

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Bayern **GEW**

© Ulf, Karpel, GEW Bayern, Schumannstr. 41, 80333 München

erdings gibt es immer noch Beurteilungen aus dem vorherigen Zyklus von 2012 bis 2016 (!), die offen sind. Aus diesem Grund hat das zuständige Personal- und Organisationsreferat (POR) auch keine Statistik für diesen Zeitraum erstellt. Dabei wäre das eigentlich die Basis für eine Anpassung der Richtlinien und für eine Schulung der Beurteiler*innen. Aber scheinbar ist das nicht mehr so wichtig!

In früheren Jahren hat man uns immer erzählt, wie wichtig das Beurteilungswesen für die Personalentwicklung angeblich sei. Dabei hat man es damals schon geduldet, dass Beurteilungen regelmäßig zu spät und voller formaler Fehler erstellt wurden. Die Praxis zeigt, dass es immer noch viele Schulleiter*innen gibt, die keine besonders große Ahnung vom Beurteilungswesen haben. Allerdings kann man Ihnen da gar nicht so viele Vorwürfe machen: Es ist halt den vorgesetzten Dienststellen auch nicht besonders wichtig!

Dann sollte man aber so konsequent sein, die langjährigen Forderungen der GEW umzu-


**Eignung?
Befähigung?
Fachliche Leistung?**
Aber wie erfülle ich die Quote?

Herr Minister, machen Sie endlich Schluss
mit dem entwürdigenden Ritual der Regelbeurteilung!

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Bayern **GEW**

© Ulf, Karpel, GEW Bayern, Schumannstr. 41, 80333 München

setzen: Wir halten die Dienstliche Beurteilung, die auf dem sog. „subjektiven Werturteil“ (= Einschätzung des*der Beurteilers*in) basiert, nach wie vor für reine Willkür. Die GEW fordert schon lange die Abschaffung der Regelbeurteilung zu Gunsten einer bewerbungsbezogenen Anlassbeurteilung. Das kann für Beamt*innen nur der Freistaat Bayern gesetzlich umsetzen. Allerdings weigert sich die LHM schon seit Jahren entsprechend auf den Staat einzuwirken. Und für Angestellte kann sie die Beurteilung ganz alleine abschaffen!



Beurteilung ohne Ende ...

Wann ist endlich Schluss mit der demotivierenden Beurteilung?

Die GEW fordert:

- Abschaffung der Regelbeurteilung – nur noch Anlassbeurteilung!
- Kollegiale und externe Beratungsangebote!
- Beförderung als Regel statt als Ausnahme!

GEW Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Bayern

KS 14.17, Köln Jus, GEW Bayern, Schwerbehind. 04, BSWB München, Homepage unter Verwendung eines Fotos von magnum-photos

Unterrichtsbesuche – leicht gemacht

Nachdem ich in den letzten 4 ½ Jahren keinen einzigen Unterrichtsbesuch durch die Schulleitung bzw. die Lernhausleitung erhalten hatte und trotzdem eine Beurteilung über mein pädagogisches Wirken mit ziemlich schlechten Bemerkungen attestiert bekam, habe ich nach den Unterrichtsbesuchen gefragt. Die Antwort des Lernhausleiters lautete: „Ich war einmal da, aber da haben Sie geschlafen!“

Ich habe niemals in der Schule schlafen können, nicht einmal während meiner eigenen Schulzeit. Ich habe gefragt, was die Klasse währenddessen gemacht habe. Er meinte, ich hätte wohl einen ganzen Film gezeigt, irgendetwas mit einer Wüstenszene und außerdem wäre die Tafel nicht geputzt gewesen. Ich meinte, dass es durchaus sein könne, dass ich ihn nicht gesehen und gehört hätte, da ich den Film auf dem Monitor und nicht auf der Leinwand mitverfolge, und dieser steht auf einem extra Tisch

mit dem Rücken zur Türe. Auch muss man die kleinen Lautsprecher direkt auf meinem Pult ziemlich laut drehen, da sonst die Schüler akustische Probleme haben. Auf meine Frage, warum er mich denn nicht „geweckt“ hätte, meinte er, er wollte mich nicht blamieren. Warum er mich darauf nicht angesprochen hätte in einem Gespräch über seinen Unterrichtsbesuch, meinte er, er hätte das ja getan, was freilich nicht passiert ist.

Als ich ihn darauf aufmerksam machte, dass er solche Unterrichtsbesuche – egal, ob ich geschlafen habe oder nicht – nicht in die Beurteilung mit einfließen lassen könne, da ich das Fach Ethik fachfremd unterrichte und ich in meinen anderen Fächern, die ich studiert habe (Geografie, Wirtschaftsfächer) nicht von ihm besucht worden sei, meinte er auch in Anwesenheit der leitenden Schulleitung, die ihm immer unterstützend zur Seite saß, dass es auch genügen würde, wenn er an der Türe horche und meine Lernzielkontrollen nach Erfüllung der Lehrpläne untersuchen würde.

Dass diese Art von Spionage und Lauschangriffe keinen Unterrichtsbesuch ersetzen würden und die Zeit der Deutschen Demokratischen Republik vorbei wären, war meine Antwort auf diese angebliche neue Art von Unterrichtsbesuchen. Vielleicht sollte man für derartige Besuche doch gleich eine versteckte Videokamera installieren und in Blumentöpfen Wanzen einpflanzen, dann müsste die arme Schulleitung nicht auf den kalten Gängen verbringen und Angst vor plötzlichem Türöffnen haben. Bei uns gehen die Türen nach innen auf, so könnte man wenigstens Nasenbeinbrüche verhindern!

Gabriele Teschner
Anne-Frank-Realschule

Herausragend oder mangelhaft?

Wann ist endlich Schluss mit der demotivierenden Beurteilung?

Die GEW fordert:

- Abschaffung der Regelbeurteilung – nur noch Anlassbeurteilung!
- Kollegiale und externe Beratungsangebote!
- Beförderung als Regel, statt als Ausnahme!



GEW Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Bayern

KS 14.17, Köln Jus, GEW Bayern, Schwerbehind. 04, BSWB München, Homepage unter Verwendung eines Fotos von magnum-photos

Karikaturist*in für unsere Newsletter gesucht! Man muss kein Profi sein, aber eine künstlerische Ader und Interesse für die Themen der GEW bei der LHM haben.

Klage zur Unterrichtszeit (Mehrarbeit) in den Faschingsferien 2021 im „Namen des Volkes“ abgewiesen

Das Verwaltungsgericht München hat am 21.12.2021 die von der GEW unterstützte Klage eines Berufsschullehrers gegen die Nichtanrechnung der in den ausgefallenen Faschingsferien 2021 gehaltenen Unterrichtsstunden abgelehnt. Die Klage bezog sich auf die neue Unterrichtszeitregelung im beruflichen Schulbereich, die ein exaktes „Jahressollstundenmaß“ beinhaltet. Begründung für die Ablehnung war im Wesentlichen, dass der Freistaat Bayern die Berechnungsgrundlage des Jahressollstundenmaßes (u.a. die Zahl der Unterrichtstage) auch nachträglich ändern darf. Die LHM hat dabei keinen Handlungsspielraum.

Bericht zur Verwaltungsstreitsache Albin Malureanu, LH München:

Ich habe mit finanzieller Unterstützung der GEW geklagt, dass ich für die 20 Unterrichtsstunden, welche ich in dieser Woche unterrichtet habe, im nächsten Schuljahr einen Ausgleich bekomme, indem diese vom Jahressollstundenmaß des folgenden Schuljahres abgezogen werden. Speziell an den städtischen Berufsschulen in München gibt es eine Dienstvereinbarung zu Plus- und Minusstunden, die ich in Anspruch nehmen wollte.

Der Vors. Richter Dr. Zwerger vom Bayrischen Verwaltungsgericht München hat dies jedoch im Namen des Volkes als unbegründet abgewiesen.

Zusammenfassung der Begründung:

- n Das KuMi hat die Ferienordnung geändert, indem es die Ferien um eine Woche verkürzt hat, wodurch die Unterrichtsverpflichtung um eine Woche erhöht wurden. Das

dürfe es auch! Der Dienstherr habe dabei einen weiten Gestaltungs- und Ermessensspielraum, den auch das Gericht beachten muss. Die Feriengesamtdauer habe laut Gericht immer noch 75 Werktage (einschließlich 12 Samstage) betragen, auch wegen um 2 Tage verlängerter Weihnachtsferien. (Was für mich allerdings nicht zutrifft, da ich diese Tage reingearbeitet habe ...) Der Dienstherr müsse dabei nur seiner Fürsorgepflicht nachkommen. D. h., er darf die Gesundheit der Beamten nicht gefährden. fünf zusätzliche Unterrichtstage sind dabei zumutbar, vor allem, weil ja Pandemie ist und dies nur einmalig ist.

- n Es liegt auch kein Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes vor. Die Ferienordnung könne grundsätzlich immer geändert werden, weswegen man auch nicht auf seine Ferien vertrauen könne.
- n Es liegt deshalb keine Mehrarbeit vor, weil Mehrarbeit nicht angeordnet wurde. Es wurde lediglich die Anzahl der verpflichteten Unterrichtsstunden erhöht. Die regelmäßige Arbeitszeit wurde generell angehoben. Deswegen können diese zusätzlichen 20 Stunden nicht als Plusstunden gerechnet werden.

Laut meiner Anwältin ist die Entscheidung rechtlich grundsätzlich vertretbar und eine Berufung wäre wenig aussichtsreich.

Für mich persönlich war die Verhandlung wenig aufschlussreich. Erst durch die schriftliche Urteilsbegründung wurde mir klar, warum die Klage tatsächlich abgewiesen wurde. Vom Richter kam auch der Vorschlag, die Klage zurückzuziehen, da sie eh aussichtslos sei. Dabei verwies er auf die bereits abgewiesene Klage einer Schülerin auf die Faschingsferien.

Aktuelles ... Aktuelles ... Aktuelles ... Aktuelles ... Aktuelles ... Aktuelles ... Aktuelles

Keine Administratorenrechte für Schulleitungen

Obwohl es nicht zulässig ist, dass Beschäftigte mit Vorgesetzteigenschaften (also Weisungsbefugte) Administratorenrechte haben, kommt es an nicht wenigen Schulen vor. Der Referatspersonalrat hat diesbezüglich bereits beim Stadtschulrat interveniert. Schulleiter*innen und Mitglieder der Erweiterten Schulleitung dürfen nämlich gemäß den städtischen IT-Vorschriften keine permanente Leistungs- und Verhaltenskontrolle auf digitalem Weg ausüben.

Rechner für alle Lehrkräfte

Seit Ende des letzten Schuljahres werden Rechner für alle Lehrkräfte ausgegeben, sog. „personenbezogene Endgeräte“. Im Unterschied zu früher ausgegebenen Geräten sind sie nur einer Person zugeordnet und verbleiben im Besitz der entsprechenden Lehrkraft. Sie werden durch den Dienstleister der LHM gewartet. Eigenständige Installationen sollen nicht mehr möglich sein. Dies hat den Vorteil, dass damit auch jegliche Haftung in datenschutzrechtlicher Hinsicht für die einzelnen Lehrkräfte entfällt. Da sie nicht mit SIM-Karten o. ä. ausgestattet sind, also

zu Hause nur unter Verwendung des eigenen Lan oder W-Lan internetfähig sind, ist ihre Benutzung freiwillig. Es gibt also auch weiterhin keine Verpflichtung zum regelmäßigen Mailabruf von zu Hause aus. Das RBS hat eine derartige Verpflichtung ausdrücklich abgelehnt

IT-Regelungen

Alle an einer Schule benutzten IT-Programme unterliegen der Mitbestimmung des zuständigen Personalrats. Ist nichts anderes geregelt, liegt die Zuständigkeit beim örtlichen Personalrat der Schule. Ziel sowohl der GEW als auch des RPR ist es seit Jahren, möglichst viele zentrale Regelungen zu treffen. Diese bestehen bereits beim Infoportal für Gymnasien, Fronter (v. a. an beruflichen Schulen), WebUntis und MS Teams (alle Schulen). In Arbeit sind sog. Referatsverfügungen (= Dienstanweisungen im Bereich des RBS) für Mebis und Visavid sowie für das Infoportal in Bezug auf alle Schulen.

Bereitschaftszeiten

Mit Ausnahme der in der MLLDO verankerten Präsenzstunden gibt es keine Bereitschaftszeiten für Lehrkräfte. Es gibt keine Rechtsgrundlage für Schulleitungen, außer-

halb des stundenplanmäßigen Unterrichts (inkl. der Präsenzstunden) oder außerhalb von Konferenzen, Dienstbesprechungen o.ä. pauschale Bereitschaftszeiten an der Schule oder zu Hause anzuordnen. Lediglich das Erscheinen zu einem Personalgespräch oder zu einem ganz speziellen Anlass kann angeordnet werden. Dabei müssen der Zeitpunkt, der Ort und der Anlass genau bestimmt sein.

Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung

Zu Beginn des kommenden Schuljahres finden wie alle vier Jahre Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung statt. Alle schwerbehinderten Mitarbeiter*innen (= mind. GdB 50) können daran teilnehmen. Gewählt werden können auch Mitarbeiter*innen, die selbst nicht schwerbehindert sind. An jeder Dienststelle / Schule mit mindestens fünf Schwerbehinderten können örtliche Vertrauensleute für Schwerbehinderte gewählt werden. Diese sind wichtig, um vor Ort die Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiter*innen gut vertreten zu können. Sie arbeiten eng mit den Personalräten zusammen. Alle Interessierten sollten sich an ihren örtlichen PR oder die Schulleitung wenden, um eine Wahl einzuleiten.

Die Ansprechpartner*innen der GEW:



Alexander Lungmus
Vorstandssprecher
der GEW München



Mathias Sachs
Sprecher des GEW-AK P
ersonalräte und
Vertrauensleute an
Münchner Schulen

Silke Hörl
GEW-Ansprechpartnerin
für Schulen der
besonderen Art



Michael Hatala
GEW-Ansprechpartner
für Gymnasien



Albin Malureanu
und
Armin Anstett
GEW-Ansprechpartner für
Berufliche Schulen

